

Das Ministerium für Schule und Bildung hat mit der Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG und zugehöriger Verwaltungsvorschriften (vgl. Amtsblatt 07/08-2018) die Flexibilisierung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl von Lehrkräften neu geregelt. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte kann aus schulorganisatorischen Gründen flexibilisiert werden. Schulleitungen nutzen dies in der Regel, um Vertretungen im Krankheitsfall, Mutterschutz und manchmal auch bei kurzen Elternzeiten zu organisieren. Dies ist rechtlich in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG und zugehöriger Verwaltungsvorschriften (BASS 11-11 Nr. 1 und Nr. 1.1) hinterlegt.

Statt wie bisher vorübergehend kann die **wöchentliche Pflichtstundenzahl** nun für den Zeitraum von **bis zu 6 Monaten um bis zu 6 Stunden über- und unterschritten** werden. Dies soll insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtsverteilung genutzt werden, die sowohl auf im Vorfeld bekannte Umstände als auch auf ungeplante Ereignisse zurückzuführen sein kann.

Das MSB weist auf Folgendes hin: *„Mit der Flexibilisierungsregelung geht es nicht darum, die Belastung von Lehrkräften nach oben zu schrauben. Es handelt sich dabei nicht um Mehrarbeit. Die Regelung ist ein Instrument, um eine nicht gleichmäßige Unterrichtsverteilung im Schuljahr auszugleichen. [...] Auch der umgekehrte Fall ist möglich: Erst eine Reduzierung der Pflichtstunden und dann die Heraufsetzung. [...] **Bereits zum Startzeitpunkt der Flexibilisierung ist zu regeln, wann konkret der Ausgleich erfolgen soll.**“*

Nach wie vor gilt, dass eine Überschreitung um **mehr als 2 Stunden für mehr als 2 Wochen** in der Regel **nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft** erfolgen soll. Schulleitungen sind also gehalten, möglichst Einvernehmen mit der betroffenen Lehrkraft herzustellen. Hiermit sah das MSB sichergestellt, dass einseitig unzumutbare Belastungen für die Lehrkräfte nicht entstehen können.

Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind **innerhalb des Schuljahres auszugleichen**, nur in Ausnahmefällen im folgenden Schuljahr. Ein weiteres Hinausschieben ist unzulässig. Die Belange von Teilzeitbeschäftigten sowie Schwerbehinderten und Lehrkräften mit begrenzter Dienstfähigkeit müssen Berücksichtigung finden. Eine Flexibilisierung ist auch bei einem bereits durch Ermäßigungstatbestand / oder durch Anrechnungsstunden modifizierten Unterrichtsdeputat möglich.

Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:				
Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

Der Philologenverband empfiehlt daher allen Lehrerinnen und Lehrern:

- genau zu prüfen, ob im Rahmen der individuellen Belastung eine Flexibilisierung für sie im Einzelnen tragbar ist, und ggf. eine Flexibilisierung um mehr als 2 Wochenstunden für mehr als 2 Wochen vor diesem Hintergrund abzulehnen.
- bei Zustimmung zu einer Flexibilisierung zeitgleich schriftlich die Ausgleichsregelung im Verlauf des Schuljahres mit der Schulleitung zu vereinbaren, z.B.:

„Im Schuljahr 2025/26 liegt meine Unterrichtsverpflichtung bei x Stunden und damit x Stunden über meinem individuellen Deputat von x Stunden. Hiermit bitte ich gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG um Ausgleich der im Rahmen der Flexibilisierung der Arbeitszeit zu viel geleisteten Stunden im laufenden Schuljahr. Sollte dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht möglich sein, teilen Sie mir bitte verbindlich den Zeitraum im folgenden Schuljahr 2026/27 mit, in dem der Ausgleich vorgenommen wird.“
- in Gesprächen mit Schulleitungen auf die Möglichkeit zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen einer Einstellung mit flexiblen Mitteln einzugehen, so dass ggf. nur kurze Zeiträume bis zur Einstellung einer Vertretungslehrkraft mithilfe der Flexibilisierung überbrückt werden müssen
- die Unterrichtsverteilung genau zu prüfen und einem Unterrichtseinsatz unterhalb der individuell zu erbringenden wöchentlichen Pflichtstundenzahl ggf. zu widersprechen, um diese nicht im Rahmen der Flexibilisierung im folgenden Halbjahr „nacharbeiten“ zu müssen.

***Offene Fragen? Bitte wenden Sie sich an ein
Personalratsmitglied des PhV!***